

**Die Verordnung über die Bilanzen.**

Die im heutigen Morgenblatte angekündigte Verordnung des Gesamtministeriums über Bilanzen und Abweichungen von statutarischen Bestimmungen während des Krieges ist heute im Reichsgesetzblatte kundgemacht, und wir entnehmen ihr die nachstehenden Bestimmungen:

Kaufleute, Handelsgesellschaften, Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften und sonstige der öffentlichen Rechnungslegung unterworfenen Unternehmungen, die in Galizien, in der Bukowina, in Dalmatien, im Küstenlande oder in den Kreisgerichtsprängen Rovereto und Trient ihren Wohnsitz (Sitz) haben, mit Ausnahme der Eisenbahnunternehmungen, sind von der Pflicht zur Aufstellung des Rechnungsabschlusses (Bilanz) für die Geschäftsjahre, die seit dem 1. Jänner 1914 abgelaufen sind oder ablaufen, bis 30. Juni 1917 befreit.

Die Verwaltungsbehörde kann auf begründeten Antrag 1. Kaufleuten und Unternehmungen der in Absatz 1 bezeichneten Art, die a) in den genannten Gebieten zwar nicht ihren Wohnsitz (Sitz), jedoch eine Hauptbetriebsstätte haben oder b) in einem anderen dem Kriegsschauplatz benachbarten Gebiet ihren Wohnsitz (Sitz) oder eine Hauptbetriebsstätte haben oder c) ihre Geschäfte zum großen Teil in oder mit dem Zollausslande oder den genannten Gebieten betreiben oder dort erhebliche Teile ihres Vermögens, insbesondere ihrer Außenstände haben, 2. Eisenbahnunternehmungen, die in den genannten Gebieten ihren Sitz haben, 3. Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften, die wegen der Einberufung ihrer Organe oder Angestellten zur militärischen Dienstleistung oder aus anderen Gründen außerstande sind, den Rechnungsabschluß rechtzeitig aufzustellen, von der Pflicht zur Aufstellung des Rechnungsabschlusses (Bilanz) für die Geschäftsjahre, die seit dem 1. Jänner 1914 abgelaufen sind oder ablaufen, bis längstens 30. Juni 1917 entheben.

Zur Bewilligung dieser Enthebung ist für Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften die politische Landesbehörde, für Versicherungsgesellschaften das Ministerium des Innern, für Banken und andere Kreditinstitute das Finanzministerium, für Unternehmungen des Berg- und Hüttenbetriebes das Ministerium für öffentliche Arbeiten, für Eisenbahnunternehmungen das Eisenbahnministerium, für sonstige Unternehmungen und für Kaufleute das Handelsministerium berufen.